Markt Rimpar

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Brennholzaufarbeitung

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Arbeit im Wald ist mit erheblichen Gefahren verbunden. Bei der Brennholzaufarbeitung sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gemeindepersonal.
- Motorsägen dürfen ausschließlich mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmiermitteln auf pflanzlicher Basis betrieben werden. Die Verwendung mineralölbasierter Kettenschmiermittel ist untersagt. Kontrollen durch das zuständige Gemeindepersonal sind zu dulden.
- Der verbleibende Waldbestand ist zu schonen. Bei Fällarbeiten ist die vorgesehene Rückerichtung zu berücksichtigen. Holz darf nicht zwischen lebenden Bäumen aufgesetzt werden, wenn dadurch Schäden entstehen können.
- Das Holz darf zur zeitnahen Abfuhr nur an geeigneten Rückegassen oder Wegen bereitgestellt werden. Der Straßenverkehr und der forstbetriebliche Verkehr dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- Bei Verwechslungsgefahr ist das Holz eindeutig, beispielsweise mit Kreide, zu kennzeichnen.
- Die vollständige Aufarbeitung und Abfuhr des erworbenen Brennholzes muss spätestens bis zum 15.04.2027 erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Eigentum an nicht abgefahrenem Holz an den Markt Rimpar zurück; ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises besteht nicht. Eine etwaige Fristverlängerung bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Marktes Rimpar nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindepersonal.
- Eine Lagerung des Brennholzes im Gemeindewald über die für die unmittelbare Aufarbeitung und Abfuhr erforderliche kurzfristige Bereitstellung hinaus ist untersagt. Das Abdecken des Holzes mit Planen, Folien oder vergleichbaren Materialien ist nicht gestattet.
- In der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Brennholzaufarbeitung und Holzabfuhr nicht gestattet.
- Das Rauchen und das Entzünden von Feuer im Wald sind im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften untersagt.
- Der gewerbliche Weiterverkauf des aufgearbeiteten Brennholzes ist nicht gestattet.
- Anfallende Abfälle sind vollständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Versicherungsschutz und Haftung

- Selbstwerber sind weder über den Markt Rimpar noch über dessen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfälle versichert.
- Die Arbeiten werden eigenverantwortlich durchgeführt. Selbstwerber haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Brennholzaufarbeitung verursachen.

3. Fahrberechtigung und Wegebenutzung

- Der Markt Rimpar kann Waldwege bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen, insbesondere wegen Holzernte, Holzrückung oder Wegeinstandsetzung, sperren. Aus solchen Sperrungen oder sonstigen Einschränkungen der Wegebenutzung entstehen keine Ersatzansprüche.

- Für Schäden im Zusammenhang mit der Wegebenutzung haftet der Markt Rimpar einschließlich seiner Bediensteten nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- Der Selbstwerber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verursachte Schäden an Waldbestand, Wegen und sonstigen Einrichtungen sowie für Schäden Dritter.

Hinweise zur Unfallverhütung

- Die folgenden Hinweise fassen wesentliche Sicherheitsanforderungen zusammen und ersetzen nicht die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften. Holzerntearbeiten dürfen nicht allein durchgeführt werden. Eine weitere Person muss in Sicht- oder Rufweite sein und im Notfall Hilfe leisten oder herbeirufen können.

4. Persönliche Voraussetzungen und Verhalten

- Nur körperlich und fachlich geeignete Personen dürfen die Arbeiten ausführen. Für Minderjährige gelten die gesetzlichen Beschäftigungs- und Tätigkeitsbeschränkungen. Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sind untersagt.
- Bei sämtlichen Arbeiten ist auf sicheren Stand und ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Personen zu achten. Geräte und Werkzeuge sind so abzustellen und zu transportieren, dass niemand gefährdet wird.

5. Geräte, Werkzeuge und Schutzkleidung

- Es dürfen ausschließlich betriebssichere und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete Geräte und Werkzeuge verwendet werden.
- Beim Starten der Motorsäge ist diese sicher abzustützen und festzuhalten; Schwert und Kette müssen frei sein. Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden. Beim Entasten ist auf eine sichere Arbeitsweise und auf unter Spannung stehende Äste zu achten.
- Es ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Bei Motorsägenarbeiten gehören dazu insbesondere Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schnittschutzhose und Schnittschutzschuhe beziehungsweise -stiefel. Verstöße können zum Ausschluss von der Brennholzaufarbeitung führen.

6. Fällungsarbeiten

- Fäll- und Schneidarbeiten sind mit fachgerechten Verfahren auszuführen. Bei unter Spannung stehendem Holz ist besondere Vorsicht geboten; bei Unsicherheiten ist Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindepersonal zu halten.
- Im Fallbereich eines Baumes (Radius von mindestens zwei Baumlängen) dürfen sich nur die unmittelbar an der Fällung beteiligten Personen aufhalten. Gebäude, Leitungen, Straßen und sonstige Gefahrenquellen sind bei der Wahl der Fällrichtung zu berücksichtigen.
- Vor dem Umkeilen ist der Gefahrenbereich zu kontrollieren und ein deutlich hörbarer Warnruf abzugeben. Hängengebliebene Bäume sind unverzüglich mit geeigneten und sicheren Verfahren zu Boden zu bringen.
- Untersagt sind insbesondere das stückweise Absägen hängengebliebener Bäume, das Besteigen von Bäumen zum Beseitigen hindernder Äste, das Fällen des aufhaltenden Baumes und das Darüberwerfen eines weiteren Baumes. Bei Dunkelheit, Nebel, starkem Wind, Gewitter oder anderen gefährlichen Witterungsverhältnissen dürfen keine Fällarbeiten stattfinden.
- Bei faulen oder gefrorenen Stämmen ist besondere Vorsicht erforderlich.

7. Rücken mit Schleppern

- Es dürfen keine beschädigten Seile verwendet werden. Beim Umgang mit Seilen sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.
- Unzulässige Zugkräfte und ruckartiges Beiziehen sind zu vermeiden. Im steilen Gelände sind schiebende Lasten zu berücksichtigen. Der Gefahrenbereich gespannter Seile ist freizuhalten.

8. Bereitstellung und Abfuhr

- Die Verkehrssicherheit ist jederzeit zu gewährleisten. Erforderliche Absperrungen sind vorab mit dem zuständigen Gemeindepersonal und gegebenenfalls der Polizei abzustimmen.
- Holzstapel müssen standsicher sein und dürfen keine Gefährdung verursachen.
- Entstandene Wegeschäden sind unverzüglich dem zuständigen Gemeindepersonal zu melden. Gefahrenstellen sind bis zur Beseitigung ausreichend zu sichern. Die Frist und das Lagerungsverbot nach Abschnitt 1 gelten auch für die Abfuhr.

9. Befahren von Rückegassen

- Bei nasser Witterung und nicht ausreichender Tragfähigkeit ist das Befahren von Rückegassen mit Schleppern oder vergleichbaren Fahrzeugen untersagt.

10. Schlussbestimmungen

- Den Anweisungen des zuständigen Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.
- Bei Verstößen gegen diese Bedingungen kann der Markt Rimpar die weitere Brennholzaufarbeitung untersagen und den Selbstwerber von künftigen Holzvergaben ausschließen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Markt Rimpar · Forstverwaltung

Stand: 23.10.2026